

----- **Dr. iur. Carol Wiedmer-Scheidegger** -----

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

Falls refusiert oder nicht abgeholt als taxpflichtige
B-Post zurücksenden

Einschreiben

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons
Zürich
Florhofgasse 2
8090 Zürich

Zürich, den 11. März 2024

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Anzeigeerstatter

vertreten durch RA Dr. C. Wiedmer-Scheidegger,
Kempferstrasse 5, 8032 Zürich

gegen

1. Ärzte der Kinderklinik des Stadtspital Triemli,
2. Klinikleitung Stadtspital Triemli,
3. Unbekannt; zu eruierende Eltern

Verzeigte 1

Verzeigte 2

Verzeigte 3

wegen Körperverletzung

erhebe ich namens und im Auftrag des Anzeigerstatters

Strafanzeige

gegen:

Verzeigte 1: wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB gegen die Ärzte, welche diese Amputationen der Penisvorhaut an den gesunden Kindern (ohne medizinische Notwendigkeit) vorgenommen haben;

Verzeigte 2: wegen Gehilfenschaft gemäss Art 25 StGB gegen die Spitalleitung, welche diese Eingriffe zulässt und die Infrastruktur zur Verfügung stellt.

Verzeigte 3: wegen Anstiftung gemäss Art. 24 StGB gegen die Eltern (Sorgeberechtigten), welche die Amputation der Vorhaut an ihrem Kind in Auftrag gegeben haben.

und stelle folgende

Anträge

1. Es sei umgehend eine Strafuntersuchung gegen die verzeigten Personen 1 und 2 einzuleiten.
2. Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit den durchgeführten Beschneidungen stehen, bei den Verzeigten 1 und 2 als vorsorgliche Beweissicherung zu beschlagnahmen.
3. Die in Ziffer 2 vorab beantragte Beweissicherung habe im Sinne einer **superprovisorischen Massnahme** umgehend und ohne Anhörung der Verzeigten Personen durchzuführen.
4. Aufgrund der Akten sei festzustellen, um welche Kinder (Opfer) es sich namentlich handelt.
5. Nach Kenntnis der Opfer seien die entsprechenden Eltern als Verzeigte 3 im Rubrum bzw. in der Anzeige aufzunehmen und das Verfahren auf diese zu erweitern.
6. Es seien für die betroffenen Kinder unentgeltliche Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.

Begründung

I. Formelles

1. Die Unterzeichnende legitimiert sich mit Vollmacht des Anzeigerstatter vom 14. Februar 2024

BO: Vollmacht vom 14. Februar 2024

Beilage 1

2. Die Verzeigten übten ihre Tätigkeit in der Stadt Zürich aus, weshalb die angerufene Behörde örtlich zuständig ist (Art. 31 StPO).
3. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 61 StPO. Demnach obliegt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft.
4. Beim Tatbestand der Körperverletzung an einem Kind handelt es sich in jedem Fall um ein Officialdelikt, welche von Amtes wegen zu verfolgen ist (Art 122 / 123 Ziff. 2 Abs. 3).

II. Materielles

A. Sachverhalt

1. Gemäss der Antwort des Stadtrates Zürich vom 31. Mai 2023 GR Nr. 2023/102, Nr. 1539/2023 wurden in den Jahren 2016 – 2022 am Stadtsptial Zürich 38 Vorhautamputationen (Zirkumzisionen) an gesunden Kindern auf Wunsch der Eltern vorgenommen (vgl. Beilage 2, S. 3).

BO: Beschluss des Stadtrats vom 31. Mai 2023,
GR Nr. 2023/102, Nr. 1539/2023

Beilage 2

Rechtliches

1. Gemäss Art. 122 StGB wird mit Freiheitsstrafe bestraft, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht (...). Mit Freiheitsstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 StGB). Gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, namentlich, wenn er die Tat an einem Kind begeht.
2. Gemäss den Ausführungen in Beilage 2 nehmen die Verzeigten genau solche Handlungen vor und erfüllen somit den Tatbestand gemäss vorstehend Ziffer 1. Es gibt keine rechtlich haltbaren Gründe, gesunden Kindern ohne medizinische Notwendigkeit die Penisvorhaut zu entfernen. Ganz unabhängig davon, ob die Entfernung der Penisvorhaut als Schädigung empfunden wird oder nicht, die gegangene Tat ist als Körperverletzung zu ahnden.
3. Es besteht Kollusionsgefahr: Sobald die Verzeigten 1 und die Verzeigte 2 von der Strafanzeige erfahren, könnten sie versucht sein, sie belastendes Material bei Seite zu schaffen oder zu vernichten, bzw. die gesetzlichen Vertreter der Opfer zu kontaktieren. Um die Opfer bzw. Geschädigten ausfindig machen zu können und deren Recht zu schützen, sind daher die Akten superprovisorisch zu beschlagnahmen und die Opfer zu eruieren. Danach ist das Verfahren auf die namentlich bekannten Verzeigten 3 zu erweitern.

4. Opfer/Geschädigte der Taten sind unmündige Kinder. Sie sind Verfahrensbeteiligte, die sich als Privatklägerschaft konstituieren können. Demnach ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Opfer ausfindig zu machen und dafür zu sorgen, dass sie als Partei im Verfahren ihre Rechte uneingeschränkt geltend machen können. Da die Kinder im Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter, dh. ihre Eltern, die mindestens als Anstifter zu betrachten sind, vertreten wären, liegt eine Interessenkollision vor (Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 2 KRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK, Art. 29 BV, Art. 29a BV, Art. 30 BV, Art. 104 lit. b StPO, Art. 107 StPO, Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB). Aus diesem Grund ist für jedes Opfer je eine unabhängige Kindesverfahrensvertretung einzusetzen.
5. Die Kindesverfahrensvertretung hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich, medizinisch und rechtlich korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.
6. Da es sich vorliegend um ein Officialdelikt handelt besteht kein Spielraum dafür, die Strafuntersuchung nicht anhand zu nehmen. Dies mit Hinweis auf Art. 7 StPO gemäss welcher die Strafuntersuchungsbehörden verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Gründe gemäss Art. 52-54 StGB, die eine Einstellung rechtfertigen würden, liegen offensichtlich keine vor. Sodann würden einer Einstellung überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen (vgl. unter Ziffer 5).
7. Der Grundsatz In dubio pro duriore ist Ausdruck für einen Teilaspekt des Legalitätsprinzipes. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, auch dann Anklage zu erheben, wenn bei Abschluss der Ermittlungen sowohl gewichtige Umstände vorliegen, die für eine Täterschaft der beschuldigten Person sprechen, als auch gewichtige Umstände dagegen. Damit gilt für die Anklageerhebung ein anderer Maßstab als für das spätere Verfahren, in dem sich Zweifel zu Gunsten des Angeklagten auswirken (In dubio pro reo). Der Grundsatz In dubio pro duriore soll sicherstellen, dass die Rechtsprechung den Gerichten in den dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten bleibt.
8. Der Anzeigerstatter wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden. Sollte trotzdem eine Nichtanhandnahmeverfügung ergehen, ist diese dem Anzeigerstatter zuzustellen.

Freundliche und kollegiale Grüsse

Dr. C. Wiedmer-Scheidegger
Rechtsanwältin